

Datenschutzinformation und Einwilligung(en)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bewerberinnen und Bewerber und
Auszubildende,

die PIMA Health & Safety GmbH erbringt im Auftrag der Arbeitgeber Leistungen in den Bereichen Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie, Gesundheits-schutz und Gesundheitsförderung sowie im betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten.

Verantwortliche Stelle

PIMA Health & Safety GmbH
Anna-Birle-Str. 1
55252 Mainz-Kastel
Tel.: +49 6134 5006 100
E-Mail: info@pima.de

Datenschutzbeauftragter

Christian Volkmer
Projekt 29 GmbH & Co. KG
Ostengasse 14
93047 Regensburg
Tel.: +49 9 41 29 86 93 0
E-Mail: anfrage@projekt29.de

Ihre personenbezogenen Daten ergeben sich aus den Angaben, die Sie gegenüber der PIMA machen, aus Untersuchungsergebnissen sowie aus Informationen, die wir gegebenenfalls von Ihrem Arbeitgeber oder von anderen von Ihnen beauftragten Stellen erhalten.

Im Rahmen der Terminvereinbarung, der Durchführung der Termine bzw. unserer Leistungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten verarbeitet und speichert die PIMA Ihre personenbezogenen Daten. Hierzu zählen insbesondere: Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten und Terminaten; Angaben zu Arbeitgeber und Arbeitsplatz; ggf. Personalnummer und berufliches Reiseziel; in wenigen Fällen die Personalausweisnummer; sowie die für die jeweilige Leistung erforderlichen Gesundheitsdaten, einschließlich psychologischer Daten und Gesprächsnotizen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, nach einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten oder gegebenenfalls zu veranlassen. Diese kann freiwillig oder gesetzlich vorgeschrieben sein. Nach einer Vorsorge erhalten Sie und Ihr Arbeitgeber eine Vorsorgebescheinigung. Sie ermöglicht es dem Arbeitgeber, seine gesetzliche Pflicht zur Führung der Vorsorgekartei zu erfüllen. Die Vorsorgebescheinigung enthält keine medizinischen Befunde oder Diagnosen. Bei Verdacht auf eine Berufskrankheit sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, den zuständigen Unfallversicherungsträger zu informieren. Bei unzureichenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes am Arbeitsplatz müssen Ärztinnen und Ärzte den Arbeitgeber informieren. Vorsorgen können sich auf ein reines Beratungsgespräch mit der Ärztin oder dem Arzt beschränken.

Eignungs- bzw. Einstellungsuntersuchungen sind für Arbeitgeber in vielen Arbeitsplatzszenarien erforderlich, um ihrer Fürsorgepflicht und dem Schutz Dritter nachzukommen. Hierbei wird für Sie, den Arbeitgeber und ggf. zuständige Behörden eine Eignungsbeurteilung (gelegentlich auch Gutachten genannt) erstellt, ohne die ein Einsatz oder eine Einstellung ggf. nicht möglich ist. Die Eignungsbeurteilung enthält keine medizinischen Befunde oder Diagnosen, lediglich das Ergebnis Ihrer Eignung (geeignet, nicht geeignet, geeignet unter Bedingungen). Die Eignungsbeurteilung kann von Ihnen selbst oder mit Ihrer Einwilligung durch die PIMA dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Legen Sie die Eignungsbeurteilung selbst vor, erhält der Arbeitgeber von der PIMA lediglich die Information, ob Ihnen diese vorliegt. Die Pflicht zur Teilnahme an Eignungs- bzw. Einstellungsuntersuchungen kann der Arbeitgeber arbeitsrechtlich regeln oder sie ergibt sich aus Gesetzen und Verordnungen wie der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), dem Strahlenschutzgesetz und weiteren Vorschriften.

Psychologinnen und Psychologen beraten Beschäftigte und Führungskräfte zur psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz, führen Screenings durch, unterstützen präventive Maßnahmen und wirken maßgeblich an der psychischen Gefährdungsbeurteilung, am BEM-Verfahren sowie an Tauglichkeitsuntersuchungen mit. Dies erfolgt mittels Testdiagnostik, Leistungstests, strukturierten Interviews und Verhaltensbeobachtungen. Während der psychologischen Leistungstests findet zur Betrugsprävention und zum Schutz des PIMA-Eigentums eine Videoüberwachung statt; Videoaufzeichnungen werden dabei nicht erstellt. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder.

Die Vorstellung bei der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt bzw. der Psychologin oder dem Psychologen im Rahmen der betrieblichen Wiedereingliederung ist freiwillig, aber sinnvoll. Ziel ist es, die Rückkehr in die Tätigkeit zu unterstützen, die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen oder zu erhalten und einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Sofern die PIMA vom Arbeitgeber mit dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) beauftragt wurde, übernimmt sie u. a. die Koordination des Verfahrens, die Abstimmung mit allen Beteiligten, die Planung und Einladung zu Terminen, die Begleitung und Betreuung betroffener oder verunfallter Beschäftigter, die Durchführung von Gesprächen, die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Wiedereingliederung sowie die Führung der Fallakte. Hierfür übermittelt der Arbeitgeber der PIMA personenbezogene Daten.

Von der PIMA erstellte Stellungnahmen und schriftliche Empfehlungen (u. a. Mutterschutzberatungen, -empfehlungen oder Beschäftigungsverbote) werden ausschließlich Ihnen zur Vorlage beim Arbeitgeber übermittelt. Dies gilt auch für vom Arbeitgeber beauftragte Stellungnahmen, Empfehlungen oder Leistungsbilder. Der Arbeitgeber erhält von der PIMA lediglich die Information, ob Ihnen eine beauftragte Stellungnahme vorliegt. Ohne diese Information kann er Maßnahmen im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nicht oder nur eingeschränkt anpassen.

(Manager-)Check-up-Untersuchungen sind präventive Untersuchungen für Beschäftigte in Führungspositionen. Sie dienen dazu, gesundheitliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Sie werden vom Arbeitgeber angeboten und können freiwillig in Anspruch genommen werden. Alle Ergebnisse, Befunde und Empfehlungen erhalten ausschließlich Sie.

Die PIMA führt empfohlene oder notwendige Laboranalysen teilweise selbst durch (z. B. Urin-Schnelltests). Weitergehende Analysen, etwa im Rahmen von Blutentnahmen (z. B. Blutbilder, Drogen- und Alkoholtests), erfolgen in Partnerlaboren. Werden meldepflichtige Erkrankungen festgestellt, melden die PIMA und ggf. ihre Partnerlabore dies gem. Infektionsschutzgesetz der zuständigen Gesundheitsbehörde. Das für Sie zuständige Partnerlabor und das PIMA-Gesundheitszentrum sind in den weiteren Datenschutzinformationen benannt.

Impfungen haben in der Arbeitswelt einen wichtigen präventiven Stellenwert. Sie dienen dazu, beruflich bedingte Infektionsrisiken zu minimieren, die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und Ansteckungen mit übertragbaren Krankheiten, auch auf Dienstreisen, zu verhindern. Impfungen sind, außer nach dem Masernschutzgesetz und für bestimmte Reiseziele, freiwillig. Zudem können Arbeitgeber Impfkampagnen anbieten. Die PIMA ist gem. Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Verdachtsfälle übermäßiger Impfreaktionen an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Die PIMA bietet zusätzlich Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung und Präventionsmedizin an. Diese können mit dem Arbeitgeber vereinbart oder im Rahmen von Gesundheitstagen, Messen o. Ä. angeboten werden. Dazu zählen Untersuchungen, präventionsmedizinische Diagnostik und Laboranalysen. Ergebnisse, Berichte, Befunde und Empfehlungen werden ausschließlich Ihnen mitgeteilt.

Die virtuelle Sprechstunde ersetzt die persönliche Anwesenheit bei der Ärztin bzw. dem Arzt, der Psychologin bzw. dem Psychologen oder der BEM-Managerin bzw. dem BEM-Manager. Es werden dieselben Daten verarbeitet wie bei einer Sprechstunde vor Ort. Die Verarbeitung ist erforderlich, um unsere Leistungen erbringen zu können. Die Videosprechstunde erfolgt über Ende-zu-Ende-verschlüsselte Systeme; Ton- oder Videoaufzeichnungen werden nicht erstellt.

Ihr Arbeitgeber ist gemäß den Vorgaben der DGUV verpflichtet, regelmäßige Berichte über die Erfüllung der an die PIMA übertragenen Aufgaben zu erhalten. Hierzu übermittelt die PIMA statistisch aufbereitete Berichte an den Arbeitgeber. Darüber hinaus nutzt die PIMA anfallende Daten für eigene Statistik- und Forschungszwecke. Diese werden so aufbereitet, dass eine Zuordnung zu einzelnen Personen nicht möglich ist.

Zum Zweck der Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber oder Ihnen, wenn Sie Selbstzahler sind, beauftragt die PIMA Health & Safety GmbH die PIMA Service & Solutions GmbH.

Eine **Datenweitergabe** erfolgt nur, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, Sie eingewilligt haben oder die PIMA von der Schweigepflicht entbunden wurde.

Die **Rechtsgrundlagen** zur Datenverarbeitung und/oder -weitergabe finden sich in Art. 6 Abs. 1 lit. a-c und lit. f DSGVO, Art. 9 Abs. 2 lit. a-c und lit. f DSGVO, § 22 Abs. 1 lit. b BDSG, § 10 MBO-Ä, § 9 MBO-BPTK, § 630f BGB, § 6 Abs. 4 ArbMedVV, Art. 28 DSGVO, § 6 IfSG, § 7 IfSG, § 8 IfSG AMR 3.1, AMR 6.3, AMR 6.4 § 5 TFV, § 11 FeV, Anlage 4 und 11 gem. § 16 FeV, § 202 SGB VII, § 7 DGUV Vorschrift 1, § 5 DGUV Vorschrift 2, § 167 SGB IX, DSGVO-Erwägungsgrund 162.

Die gesetzlichen **Aufbewahrungsfristen** liegen zwischen 3 und 40 Jahren (§ 10 MBO-Ä, § 9 MBO-BPTK, 630f BGB, AMR 6.1, § 147 AO, § 195 BGB). In manchen Fällen kann eine längere gesetzliche Aufbewahrungsfrist bestehen.

Ihre **Betroffenenrechte** umfassen die Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung (sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen), Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch erteilter Einwilligungen sowie Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die PIMA setzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und unter Wahrung der Schweigepflicht eigene Beschäftigte, qualifizierte Beschäftigte verbundener Unternehmen sowie freie Mitarbeitende ein.

Sofern Sie zum Zeitpunkt der Untersuchung **jünger als 16 Jahre** alt oder nicht einwilligungsfähig sind, benötigen wir die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters.



Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter:

<https://www.pima.de/pages/display/datenschutz-armed>

- ① Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben.
- ① Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen habe.
- ① Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine Teilnahme an Beratung, Untersuchung und Gesundheitsschutzmaßnahmen bei der PIMA und willige in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten ein.

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Alter:

Datum, Unterschrift

Einwilligung Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertretung

Vorgesehen ist im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei Ihrem Kind oder Ihrer betreuten Person eine medizinische oder psychologische Untersuchung oder eine Beratung.

Da Ihr Kind oder Ihre betreute Person jünger als 16 Jahre alt und/oder nicht einwilligungsfähig ist, benötigen wir Ihre Einwilligung in die Teilnahme an Beratung, Untersuchung und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem folgende Bestandteile:

- ▶ Beratendes Gespräch,
- ▶ Ärztliche Untersuchung,
(körperliche Untersuchung, Sehtest, Hörtest Lungenfunktion, EKG und weitere),
- ▶ Psychologische Untersuchung einschl. psychologischer Gespräche Verhaltensbeobachtungen und Testverfahren.
- ▶ Labordiagnostik (wie Urintest, Blutentnahme, je nach (angestrebtem) Beruf; Drogen- und/oder Alkoholtests in Blut und Urin).

Angaben zu Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretung

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon / eMail:

Ihre Beziehung:

- Elternteil
- Vormund (Kopie der Bestellsurkunde des Familiengerichts beifügen)
- Gesetzliche*r Betreuer*in (Kopie des Beschlusses des Amtsgerichts beifügen)

Einwilligung:

- Als Eltern, gesetzliche Vertreter oder als Vormund, stimmen wir/ich der Teilnahme an der Beratung, Untersuchung und Gesundheitsschutzmaßnahmen, einschließlich aller notwendigen Bestandteile bei der PIMA zu, wir/ich haben die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen und willigen in die Datenverarbeitung ein.

Datum, Unterschrift (Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertretung)